

4. Geflügel

Bestandsgröße Hennen	M/1000 Hennen und Jahr
bis 5 000	150,— bis 200,—
über 5 000	100,— bis 150,—

Die Preise werden nach dem geplanten Jahresdurchschnittsbestand und nach den vereinbarten Leistungen berechnet.

5. Bei Rindern, Schweinen und Geflügel kann der Satz je Tier innerhalb der Bestandsgrößengruppen in Abhängigkeit von der Anzahl der Tiere differenziert werden.

6. Pferde

— Herdbuchgebühren

Herdbuchjahresgebühr je Pferd 10,—M

für die Aufnahme in das Herdbuch je Pferd 5,— M

für die Eintragung in das Leistungsbuch je Pferd 10,—M

für die Ausfertigung eines Abstammungsnachweises je Pferd 5,—M

für einen Fohlenschein je Pferd 2,—M

— Körgebühren

für die Körung von Hengsten je Pferd 15,—M

für die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung bzw. Deckerlaubnis je Hengst 12,—M

— Zuchtförderungsgebühren

für Pferde 5% vom Bruttoverkaufserlös der verkauften Zuchttiere sind vom Verkäufer an die Zentralstelle für Pferdezucht beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen.

7. Mit Betrieben, die höhere Zuchtstufen bearbeiten (im Sinne des Zuchtprogramms), können die Gebühren für die züchterische Betreuung zwischen den Vertragspartnern von den vorstehenden Sätzen abweichend vertraglich vereinbart werden.

8. Die Preise für züchterische Betreuung bei Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den VEB Tierzucht für das gesamte Jahr zu bezahlen. Die Herdbuchgebühren, Körgebühren und Zuchtförderungsgebühren für Pferde sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an die Zentralstelle für Pferdezucht beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für das gesamte Jahr zu bezahlen.

§ 5

Gebühren für die Einstufung von Zucht- und Nutzvieh bei Direktbeziehungen¹

(1) Wird auf Anforderung die qualitätsgemäße Einstufung von Zucht- und Nutzvieh durch die VEB Tierzucht durchgeführt, so sind folgende Preise zu zahlen:

	Partien	M/Tier
1. Rinder		
— Kühe und tragende Färsen	Einzel tier bis 10 11 bis 50 51 und mehr	10,— bis 16,— 5,— bis 10,— 2,— bis 5,— bis 2,—
— weibliche Jungriinder und weibliche Kälber	Einzel tier bis 10 11 bis 50 51 und mehr	4,— bis 8,— 2,— bis 4,— 1,50 bis 2,— bis 1,50
2. Schweine		
— Jungsauen, tragend oder ungedeckt	bis 10 11 bis 50 51 und mehr	5,— bis 6,— 4,— bis 5,— bis 4,—
- Ferkel und Läufer	bis 10 11 bis 50 51 und mehr	1,— bis 2,— 0,50 bis 1,— bis 0,50
3. Schafe		
— Mutterschafe und Zuchtjährlinge		2,—
— Hammel und Lämmer		1,—
4. Pferde		
— Nutzpferde im Reitpferdetyp	Einzel tier 2 bis 10 11 und mehr	35,— bis 45,— 25,— bis 35,— 10,—

Die Einstufung der Pferde erfolgt durch die Zentralstelle für Pferdezucht oder durch die VE Pferdezuchtdirektionen. Wird darüber hinaus eine Einstufung von Pferden beantragt, ist die gleiche Einstufungsgebühr vom Antragsteller zu entrichten.

(2) Mit der Erhebung dieser Gebühren sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 10. Oktober 1968 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II S. 927)),

— Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1968 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II 1969 S. 60),

— Anordnung Nr. 3 vom 12. August 1970 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II S. 537).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister